

e-tail Abmahnung – Der Stand der Dinge

Die e-tail GmbH ist in der jüngeren Vergangenheit durch eine große Anzahl an Abmahnungen aufgefallen. Die e-tail GmbH (vertreten durch den Geschäftsführer Christian Böhme) sowie die BUG Computer Components AG (Vorstand: Christian Böhme, Aufsichtsratsvorsitzende: Ann-Kathrin Böhme) mit den Shops Norsk-IT, e-bug.de und preis-kampf.com gehen seit einiger Zeit gegen Online-Shops und auch eBay-Händlern vor. Auf die umfangreiche Abmahntätigkeit hatte Trusted Shops in einer Studie aufmerksam gemacht, die in zahlreichen Presseberichten aufgegriffen wurde.

Aktuelle Entwicklungen im Überblick (Stand 25.09.2007):

LG Hamburg: e-tail GmbH nimmt Klage zurück

Veröffentlicht am 25. September 2007 von Carsten Föhlich unter:

<http://www.shopbetreiber-blog.de/2007/09/25/lg-hamburg-e-tail-gmbh-nimmt-klage-zurueck/>

Die e-tail GmbH hat eine Klage auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 EUR zurück genommen, wie uns Rechtsanwalt Philipp von Mettenheim berichtet. Damit ist die stark in der Kritik stehende Firma vor einem weiteren Gericht gescheitert, diesmal nicht mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, sondern mit der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus einer bestehenden Unterlassungserklärung. Zuvor hatten u.a. schon das OLG Hamm, LG München, LG Hildesheim, LG Paderborn Klagen von e-tail abgewiesen.

Kann man nun Abmahnungen von e-tail generell zurückweisen?

Die Beklagte in diesem Verfahren hatte ca. 200 Angebote auf der Versteigerungsplattform ebay platziert und hierbei falsch über das Widerrufsrecht belehrt. Nach einer Abmahnung durch e-tail wurden sämtliche Angebote bis auf eines korrigiert. Zwischenzeitlich hatte die Beklagte aber ein Vertragsstrafeversprechen abgegeben, so dass e-tail das verbleibende Angebot zum Anlass nahm, die Vertragsstrafe gerichtlich geltend zu machen.

Die auch in diesem Verfahren sehr umstrittene Frage des Rechtsmissbrauchs (§ 8 Abs. 4 UWG) umging das Gericht schließlich, indem es erhebliche Bedenken an der eingeforderten Vertragsstrafe anmeldete. Dies war nur möglich, weil die Beklagte bei Abgabe des Vertragsstrafeversprechens die Höhe der Vertragsstrafe im Streitfall in das Ermessen des Gerichtes gestellt hatte (sog. Hamburger Brauch). Da das Verwirken einer Vertragsstrafe (§ 339 Satz 2 BGB) ein Verschulden voraussetzt, konnte das Gericht somit angesichts des Verbleibs lediglich eines letzten Angebots kurz nach Abgabe des Vertragsstrafeversprechens ein äußerst geringes Verschulden annehmen und e-tail die Rücknahme der Klage nahe legen.

“Im Ergebnis sollte im Hinblick darauf, das die Gerichte bei der Frage des Rechtsmissbrauchs sehr unterschiedlich urteilen, und sofern tatsächlich

Wettbewerbsverstöße vorliegen, ein Vertragsstrafeversprechen nicht in der geforderten Höhe, sondern stets nach Hamburger Brauch abgegeben werden.”
so RA von Mettenheim

Man kann also nicht generell davon ausgehen, dass die Abmahnungen der e-tail GmbH missbräuchlich sind. Allerdings tendieren die Gerichte zunehmend dazu, Anträge auf einstweilige Verfügungen abzulehnen oder aber Klagen wirtschaftlich unattraktiv zu machen. Es lohnt sich also, möglichen Widerstand zu prüfen. (cf)

OLG Hamm: Abmahnung der e-tail GmbH rechtsmissbräuchlich

Veröffentlicht am 30. August 2007 von Carsten Föhlich unter
<http://www.shopbetreiber-blog.de/2007/08/30/olg-hamm-abmahnung-der-e-tail-gmbh-rechtsmissbraeuchlich/>

Auch wenn Online-Händler Abmahnungen häufig als ungerecht und unverhältnismäßig empfinden, so sind die Gerichte doch meist zögerlich mit der Bejahung des sog. Rechtsmissbrauchs i.S. von § 8 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). In dieser Vorschrift heißt es, dass die Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche unzulässig ist, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Das OLG Hamm hat nun einem Bericht der Kanzlei Hagen Hild zufolge der durch eine Vielzahl von Abmahnungen bekannten e-tail GmbH rechtsmissbräuchliches Verhalten vorgeworfen und liegt damit auf einer Linie mit den Entscheidungen des LG Paderborn und des LG Hildesheim, die ebenfalls beide von Rechtsmissbrauch ausgingen.

Wie die Rechtsanwälte des abgemahnten Händlers berichten, ging es in dem Verfahren um ein Urteil des LG Paderborn, mit dem der Antrag der e-tail GmbH auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen wurde, weil das Vorgehen rechtsmissbräuchlich sei. Hiergegen ging die e-tail GmbH in Berufung, so dass es zur mündlichen Verhandlung vor dem OLG Hamm kam. Dieses brachte sehr deutlich zum Ausdruck, dass der schwer nachzuweisende Rechtsmissbrauch in diesem Fall gegeben sei, obwohl das gleiche Gericht zuvor einmal anders entschieden hatte. In der Pressemeldung der Kanzlei Hild heißt es hierzu:

“In einer nahezu zweistündigen Verhandlung setzte sich das Oberlandesgericht (OLG) Hamm am 23.08.2007 umfassend mit der Rechtsmissbräuchlichkeit der Abmahnungen und Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen der e-tail GmbH auseinander. Das OLG brachte in dem Verhandlungstermin unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Abmahntätigkeit der e-tail GmbH

als rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 8 Absatz 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einstuft wird. Das Gericht gab deutlich zu erkennen, dass man die Auffassung vertrete, wonach genügend Indizien vorliegen, die das Verhalten der e-tail GmbH als rechtsmissbräuchlich erscheinen lassen. ... Die Verfahrensbevollmächtigten der e-tail GmbH entschlossen sich nach dieser sehr ausführlichen und ungewöhnlich langen Stellungnahme des Gerichts das Rechtsmittel der Berufung wieder zurückzunehmen, zumal man sich der Tatsache bewusst war, welche negativen Auswirkungen es gehabt hätte, wenn das OLG Hamm hier zusätzlich zum LG Paderborn und zum LG Hildesheim (Beschluss vom 10.05.2007 (Az 11 O 17/07) die rechtsmissbräuchliche Vorgehensweise der e-tail GmbH in einem Urteil ausdrücklich bestätigt hätte. “

Die e-tail GmbH vertrat im Berufungsverfahren weiterhin die Auffassung, dass ihre Abmahn Tätigkeit nicht rechtsmissbräuchlich sei, insbesondere habe sie sich nicht mit ihren Rechtsanwälten verbündet, um Internetseiten zu durchsuchen und durch Abmahnungen die eigenen Einkünfte zu erhöhen. Dem folgte das Gericht jedoch nicht. Wesentliches Argument für Rechtsmissbrauch i.S. von § 8 Abs. 4 UWG war für den Senat, dass die e-tail GmbH nicht nur Abmahnungen durch ihre Anwälte aussprechen lässt, sondern auch selbst abmahnt:

“So spricht sie insbesondere Abmahnungen auf Grund der Verwendung einer zweiwöchigen Widerrufsfrist im Rahmen einer bei eBay eingestellten Widerrufsbelehrung auch im eigenen Namen aus und fordert hier die Abgemahnten dazu auf, ihr die durch die Abmahnung entstandene „Unkostenpauschale“ in Höhe von € 200 zzgl. Mehrwertsteuer zu ersetzen.”

Die e-tail GmbH argumentierte bzgl. des Ersatzes dieser Kosten in Höhe von € 200 zzgl. Mehrwertsteuer damit, dass dieser Kostenerstattungsanspruch „seit langem anerkannt und Standard, wie z. B. auch für viele Wettbewerbszentralen“, sei. Dieser Argumentation schloss sich das OLG Hamm in dem Verhandlungstermin am 23.8.2007 nicht an, sondern gab der e-tail GmbH mit aller Deutlichkeit zu erkennen, dass das gesamte Verhalten der e-tail GmbH im Rahmen ihrer Abmahn Tätigkeit tatsächlich rechtsmissbräuchlich ist, so die Kanzlei Hild. Daraufhin nahmen die Verfahrensbevollmächtigten der e-tail GmbH die Berufung zurück, um keine negative Entscheidung durch das OLG Hamm ergehen zu lassen.

Laut Information der Verfahrensbevollmächtigten der e-tail GmbH gab es zwar durchaus auch Entscheidungen von Gerichten, die einen Rechtsmissbrauch verneinten. Nach dieser Niederlage vor dem OLG Hamm dürfte es jedoch leichter sein, weitere Gerichte davon zu überzeugen, dass hier der Tatbestand des § 8 Abs. 4 UWG erfüllt ist. Weitere Entscheidungen gegen diesen Abmahner können beispielsweise bei RA Dr. Schäfer unter “Links” abgerufen werden.

Bei einer Trusted Shops Umfrage zu Abmahnungen war die Schwestergesellschaft der e-tail GmbH, die BUG AG, dadurch aufgefallen, dass Sie bei der Anzahl der ausgesprochenen

Abmahnungen unter den Befragten den dritten Platz im "Ranking der Top-Abmahner" einnahm, direkt nach Media-Markt und dem kriminellen Verein "Ehrlich währt am längsten", der inzwischen aufgelöst wurde und dessen Vorsitzender in Haft sitzt. Es bleibt abzuwarten, wie lange die Abmahntätigkeit der e-tail GmbH noch währt. (cf)

LG Hildesheim: Erneut Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit gegen e-tail GmbH

Veröffentlicht am 21. Mai 2007 von Carsten Föhlich unter <http://www.shopbetreiber-blog.de/2007/05/21/lg-hildesheim-erneut-vorwurf-der-rechtsmissbraeuchlichkeit-gegen-e-tail-gmbh/>

Wie schon das LG Paderborn stufte nun auch das LG Hildesheim (Beschluss vom 10.05.2007, Az: 11 O 17/07) eine Abmahnung durch die e-tail GmbH als rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 8 Abs. 4 UWG ein. In dem Verfahren ging es nur noch um die Kosten für die inzwischen erledigte Abmahnung. Diese wurden der e-tail GmbH als Antragstellerin mit der Begründung des Rechtsmissbrauchs auferlegt. Das Gericht führt hierzu aus:

Die Antragstellerin hat den Antragsgegner wegen zwei identischer Wettbewerbsverstöße im Abstand von einem Monat durch zwei verschiedene Rechtsanwaltskanzleien abgemahnt. Es ist ferner bekannt, dass ein weiteres Unternehmen, dessen Vorstand der Geschäftsführer der hiesigen Antragstellerin ist, nicht nur vor dem Landgericht Hildesheim, sondern auch bei anderen Landgerichten wiederholt ähnliche oder gleiche Wettbewerbsverstöße verfolgt hat und auch jenes Unternehmen sich verschiedener Anwaltskanzleien bedient.

Wer für einfach gelagerte, regelmäßig unstrittige Sachverhalte bei einer nicht schwierigen rechtlichen Problematik mehrere Anwaltskanzleien einschaltet und bundesweit gegen den Mitbewerber vorgeht, gibt begründeten Anlass zu der Annahme, dass er kein nennenswertes wirtschaftliches oder wettbewerbspolitisches Interesse verfolgt. Das Argument, die Beauftragung mehrerer Anwaltskanzleien diene der Qualitätsverbesserung der juristischen Vertretung, ist bei Rechtsstreitigkeiten wie der vorliegenden nicht überzeugend. Ginge es der Antragstellerin um die Qualitätsverbesserung, hätte sie Kanzleien nicht parallel sondern nacheinander eingeschaltet.

Es scheint so, dass die Gerichte aufgrund vermehrter Berichterstattungen über problematische Abmahnwellen dazu übergehen, § 8 Abs. 4 UWG häufiger anzuwenden und Abmahnungen als missbräuchlich zurück zu weisen. Ein weiterer Hebel gegen Abmahnungen ist die Erheblichkeitsschwelle des § 3 UWG, die in letzter Zeit ebenfalls häufiger als nicht überschritten

angesehen wurde. So erkannte z.B. das OLG Koblenz, dass das Fehlen der Aufsichtsbehörde im Impressum zwar grundsätzlich einen Wettbewerbsverstoß darstellt, dieser aber nicht geeignet ist, den Wettbewerb nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Sollten die Gerichte diesen Trend fortsetzen, wäre das ein erfreulicher Schritt in die richtige Richtung. (cf)

LG Paderborn: e-tail GmbH handelt rechtsmissbräuchlich

Veröffentlicht am 11. Mai 2007 von Carsten Föhlich unter

<http://www.shopbetreiber-blog.de/2007/05/11/lg-paderborn-e-tail-gmbh-handelt-rechtsmissbraeuchlich/>

Wie die Kanzlei Hild berichtet, hat das LG Paderborn einen Antrag der e-tail GmbH auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Rechtsmissbrauchs (§ 8 Abs. 4 UWG) abgelehnt. Die sehr deutliche Begründung lautet insoweit:

“Dem Begehren der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war deshalb nicht zu entsprechen, weil der Antragsgegner zu Recht den Missbrauchseinwand aus § 8 Abs. 4 UWG erhebt. Die Antragstellerin gehört offensichtlich zum Kreis der Unternehmen, die sich nach Aufkommen der Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin und des Oberlandesgerichts Hamburg zum Thema Textform mit Rechtsanwälten verbündet haben, um Internetseiten bei ebay etc. auf eventuelle Belehrungsdefizite zu durchsuchen und durch Abmahnungen die eigenen Einkünfte zu erhöhen.”

Demnach dürften die Chancen besser stehen, sich gegen entsprechende Abmahnungen zu wehren. Allerdings entschieden Gerichte hier häufig sehr unterschiedlich, so dass es sein kann, dass die e-tail GmbH nun versucht, vor anderen Gerichten einstweilige Verfügungen zu erwirken.

Auf die umfangreiche Abmahntätigkeit der Schwesterfirma BUG AG hatte Trusted Shops in einer Studie aufmerksam gemacht, die in zahlreichen Presseberichten aufgegriffen wurde, u.a. unter der Überschrift “Ranking der Top-Abmahner“.

Gegen die BUG AG hatte bereits das LG München auf Rechtsmissbrauch erkannt.

Über shopbetreiber-blog.de

Das www.shopbetreiber-blog.de ist Ihr Wegweiser durch das rechtliche Minenfeld e-Commerce. Praxisrelevante Beiträge, Muster und Urteile zu Abmahnungen, AGB, eBay, Widerrufsrecht, Preisangaben sowie Wettbewerbsrecht von den Trusted Shops Experten für alle, die mit Online-Shopping zu tun haben.